Reglement über Teilzeitstellen und Pensenreduktionen

vom 17. September 2015

Die Gemeinderatskommission der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, gestützt auf § 25 Absatz 1 lit. d) der Gemeindeordnung vom 25. Juni 1996 und § 15 Abs. 1 der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 15. Januar 1974, beschliesst:

<u>§ 1</u>

Grundsätze

¹Ein volles Arbeitspensum beträgt 42 Stunden pro Woche. Die Wahlbehörden können volle Arbeitspensen reduziert oder als Teilzeitstellen besetzen, sofern die organisatorischen und betrieblichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Dabei sollen die Pensen in der Regel mindestens 50 % betragen.

²Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, ausgenommen Lehrkräfte, können aus wichtigen persönlichen Gründen ihre Arbeitspensen um höchstens 20 % reduzieren, sofern keine erheblichen organisatorischen und betrieblichen Gründe dagegen sprechen. Der Beschäftigungsgrad darf dabei nicht unter 50 % fallen.

³Als wichtige persönliche Gründe der Mitarbeitenden nach Absatz 2 gelten insbesondere:

- Geburt oder Adoption eines Kindes,
- Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger,
- persönliche Aus- und Weiterbildung.

⁴Als erhebliche organisatorische oder betriebliche Gründe

nach Absatz 2 gelten insbesondere:

- wenn bei Einzelfunktionen infolge des gewünschten reduzierten Pensums die Aufgabenerfüllung nicht mehr oder nicht rechtzeitig garantiert werden kann, beispielsweise, weil keine geeignete Ersatzlösung zur Verfügung steht,
- wenn dadurch für andere Mitarbeitende oder das Team eine dauernde und unverhältnismässige zusätzliche Mehrbelastung resultiert,
- wenn dadurch f
 ür die Stadt erhebliche Personalmehrkosten resultieren.

⁵Vor der Neubesetzung einer Stelle ist jeweils zu prüfen, ob diese als Teilzeitstelle oder mit einem reduzierten Pensum möglich ist. Die Ausschreibung der Stelle hat entsprechend zu erfolgen.

⁶Teilzeitstellen und Pensenreduktionen dürfen nicht zu bedeutenden Mehrkosten führen.

<u>§ 2</u>

Dauer

¹Teilzeitstellen oder Pensenreduktionen können befristet oder unbefristet besetzt, resp. bewilligt werden.

²Bei unbefristet bewilligten Pensenreduktionen besteht kein Rechtsanspruch darauf, das Pensum bei veränderten persönlichen Verhältnissen wieder auf das ursprüngliche Pensum aufzustocken.

³Die Befristung kann maximal zwei Jahre dauern.

<u>§ 3</u>

Verfahren a) Gesuch

¹Gesuche um Pensenreduktion sind begründet und mit dem Antrag der zuständigen Verwaltungsleiterin oder dem Ver-

waltungsleiter dem Personaldienst mindestens sechs Monate vor dem gewünschten Termin schriftlich einzureichen. Insbesondere ist der gewünschte Beginn der Pensenreduktion verbindlich und konkret mit Datum bekannt zu geben.

b) Entscheid

²Der Personaldienst entscheidet über die Gesuche und eröffnet den Entscheid innert 60 Tagen seit Eingang des Gesuches.

§ 4

Ergänzende Regelungen ¹Der Personaldienst kann weitere Richtlinien für die Anwendung dieses Reglementes erlassen.

²Die Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Pensionskasse.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 17. September 2015 in Kraft und ersetzt das Reglement über die Pensenreduktion vom 30 Juni 1994.

Von der Gemeinderatskommission beschlossen am 17. September 2015.

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Kurt Fluri Hansjörg Boll